

**BGH, Urteil vom 03.12.1970 – IX ZR 267/69 LG Düsseldorf 12.06.1968; OLG
Düsseldorf 02.07.1969**

Titel:

BGH: Urteil vom 03.12.1970 - IX ZR 267/69

Normenkette:

§ 141 Abs. 3 BEG

Amtlicher Leitsatz:

**Soforthilfe kann nur der Verfolgte beanspruchen, der die allgemeinen Voraussetzungen des §4
BEG erfüllt (hier: Stichtag des §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BEG).**

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 3. Dezember 1970

Pohl, Justizhauptsekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1970 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten werden das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 2. Juli 1969 aufgehoben und das Urteil der 5. Entschädigungskammer des
Landgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1968 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Rechtsstreit ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Der 1935 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Im Zuge der nationalsozialistischen
Verfolgung wanderte er 1939 mit seinen Eltern von S./Böhmen nach Uruguay aus. Seit dem 30.
September 1966 wohnt er in W., seit dem 13. September 1967 ist er deutscher Staatsangehöriger.
Er besitzt den Vertriebenenausweis "B".

Der Kläger hat gemäß §141 Abs. 3 BEG Soforthilfe für Rückwanderer beantragt. Die Behörde hat den Antrag abgelehnt, weil der Kläger nicht die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des §4 BEG erfülle; er habe erst nach der in §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BEG bestimmten Stichtag seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 6.000 DM Soforthilfe verurteilt. Die Berufung ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Anspruch auf Soforthilfe für Rückwanderer nach §141 Abs. 3 BEG bestehe unabhängig vom Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach §4 BEG. Es folgert das aus dem Wortlaut des §141 Abs. 3 BEG. Dort werde darauf abgestellt, daß der Verfolgte seinen Wohnsitz nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Geltungsbereich des Gesetzes "genommen hat oder nimmt". Das könne nur bedeuten, daß auch die Verfolgten anspruchsberechtigt sein sollten, die erst nach dem Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Dem stehe §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BEG entgegen, nach dem für Vertriebene der 30. April 1965 als Stichtag vorgesehen sei. Deshalb müsse §141 Abs. 3 BEG als Spezialvorschrift behandelt werden, die der allgemeinen Regelung in §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BEG vorgehe.

Eine solche Auslegung entspreche auch dem Sinn und Zweck des §141 BEG. Durch die Soforthilfe solle dem Auswanderer deutschen Volkstums ein Anreiz gegeben werden, sich im Bundesgebiet dauernd niederzulassen. Dem trage die unbefristete Regelung des §141 Abs. 3 BEG besser Rechnung als die Stichtagsregelung des §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BEG. Auch aus §189 Abs. 1 Satz 3 BEG, durch den der Anspruch nach §141 BEG ausdrücklich von der Anmeldung innerhalb der in §189 Abs. 1 BEG bestimmten Antragsfrist ausgenommen sei, folge, daß eine unbefristete Regelung in §141 Abs. 3 BEG gewollt sei.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das gebaute Bundesentschädigungsgesetz wird von dem Grundsatz beherrscht, daß eine Anspruchsberechtigung nur besteht, wenn der Antragsteller bestimmte Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen erfüllt. Diese allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sind in den §§4, 150 und 160 BEG niedergelegt. Ausnahmen von §4 BEG sind nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift zugelassen, z.B. in §§4 a und 143 BEG. §141 Abs. 3 BEG enthält eine solche Ausnahmeregelung nicht. Das Verlassen der dem Deutschen Reich angegliederten Gebiete und die Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Geltungsbereich des Gesetzes sind besondere Voraussetzungen des Anspruchs für die Soforthilfe nach §141 Abs. 3 BEG. Sie ersetzen nicht die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach §4 BEG. Es besteht kein rechtssystematischer Grund, für die Soforthilfe nach §141 BEG etwas anderes gelten zu lassen als für die anderen Schadenstatbestände und Einzelansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Auch aus den Worten "genommen hat oder nimmt" kann die gegenteilige Auffassung nicht hergeleitet werden. Der Revision ist darin zuzustimmen, daß §141 Abs. 3 BEG rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft gesetzt worden ist und sich die Gegenwartsform "nimmt" daher auf alle Fälle bezieht, in denen der Verfolgte nach diesem Zeitpunkt Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet begründet. Selbst wenn man aber wie das Berufungsgericht auf das Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes am 18. September 1965 abstellen würde, wären Fälle denkbar, in denen ein

Anspruch nach §141 Abs. 3 BEG in Verbindung mit §4 BEG besteht. Das sind einmal die Fälle des §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG, wenn der Verfolgte bereits vor Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 in die später der Deutschen Reich angegliederten Gebiete ausgewandert ist und im Zuge der Verfolgung diese Gebiete bis zum 8. Mai 1945 verlassen hat. Außerdem kann auch nach §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BEG eine Anspruchsberechtigung gegeben sein, wenn der Verfolgte aus den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten im Zuge der Verfolgung in ein Land ausgewichen ist, das zu den Vertreibungsgebieten gehört, und von dort aus innerhalb von 6 Monaten nach seiner Vertreibung oder Aussiedlung Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet begründet hat.

Sinn und Zweck des §141 BEG rechtfertigen gleichfalls nicht die Auslegung des Berufungsgerichts. Es ist zwar richtig, daß die Soforthilfe dem Verfolgten die Rückkehr in den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes erleichtern und einen Anreiz zur Rückkehr schaffen soll (BGH RzW 1964, 392). Dieses Motiv darf aber nicht für sich allein gesehen werden; es gilt nicht in der Weise, daß jedem Verfolgten die Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland durch eine Soforthilfe erleichtert worden soll (BGH Beschluß vom 1. Juli 1969 - IX ZB 111/69). Das Ziel der Einzelregelung des §141 BEG muß hinter dem für das gesamte Entschädigungsrecht geltenden persönlichen Territorialitätsprinzip zurücktreten. Das zeigt sich besonders bei der Abgrenzung der §§4 und 150 BEG. Das BEG-Schlußgesetz hat sie bewußt neu geregelt. Während in §150 BEG für die nach Art und Umfang beschränkten Ansprüche der Verfolgten aus dem Vertreibungsgebiet der Anknüpfungspunkt der Vertreibung im Sinne von §1 BVFG aufgegeben worden ist, hält §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BEG hieran ausdrücklich fest. Zusätzlich ist hierbei die Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet noch zeitlich begrenzt worden. Diese Begrenzung ist jedenfalls für die Fälle mit dem Grundgesetz vereinbar, in denen der Verfolgte erst nach dem 26. Mai 1965 in das Bundesgebiet übergesiedelt ist (BVerfG RzW 1970, 67 Nr. 11).

Es besteht kein sachlicher Grund, diese vom Gesetzgeber gewollte Beschränkung der allgemeinen Anspruchsberechtigung von Vertriebenen nach §4 BEG für die Fälle der Soforthilfe nicht anzuwenden. Der Soforthilfeanspruch des §141 BEG nimmt insoweit keine Sonderstellung im Rahmen der einzelnen Tatbestände des Zweiten Abschnitts des BEG ein. Eine solche Sonderstellung kann insbesondere nicht daraus hergeleitet werden, daß nach §189 Abs. 1 Satz 3 BEG die Antragsfrist des 1. April 1958 nicht für den Soforthilfeanspruch gilt. Die für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens maßgebliche Einhaltung der Antragsfrist läßt keine Schlüsse auf die sachlich-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen zu, wie sie auch §4 BEG enthält. §189 BEG regelt die Zulässigkeit des Entschädigungsantrages, §4 BEG seine Begründetheit. Dabei ist auch rechtlich bedeutsam, daß die Ausnahmenvorschrift des §189 Abs. 1 Satz 3 BEG sich in erster Linie aus der verfahrensmäßigen Überlegung rechtfertigt, daß ein Antrag auf Soforthilfe - unabhängig von der Antragsfrist des 1. April 1958 - nicht gestellt werden kann, bevor der Verfolgte im Bundesgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat. Eine Rückkehr nach dem 1. April 1958 hätte daher in jedem Fall eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist gerechtfertigt. Über die sachliche Begründetheit eines durch Wiedereinsetzung zulässig gewordenen Antrages sagt aber auch die Gewährung der Wiedereinsetzung nichts aus. Auch Art. VIII BEG-SchlußG läßt die Geltendmachung von Soforthilfeansprüchen nach §141 BEG nicht unbegrenzt zu; auch insoweit tritt der gesetzgeberische Zweck das Anreizes zur Rückkehr oder Übersiedlung in die Bundesrepublik zurück.

Der Soforthilfeanspruch des §141 BEG ist somit nur unter den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des §4 BEG gegeben. Der Kläger erfüllt sie nicht. Es reicht für diesen Anspruch auch nicht aus, daß der Kläger die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des §150 BEG

erfüllt. Die nach §§150 ff BEG in Betracht kommenden Ansprüche sind in §§151 ff BEG abschließend geregelt. Der Anspruch auf Soforthilfe ist dabei ebenso wie der Anspruch wegen Schadens an Eigentum und an Vermögen, der mit dem Anspruch auf Soforthilfe in sachlichen Zusammenhang steht (vgl. §141 Abs. 5 BEG), nicht aufgeführt. Dem Kläger kann daher eine Soforthilfe nach §141 BEG nicht gewährt werden.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 3.12.1970 – IX ZR 267/69, BeckRS 1970, 31384589